



DFV

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

Rundschreiben

- an die Herren des Präsidiums
- an den DFV-Gesamtvorstand
- an die Landesinnungsverbände
- an die Mitgliedsinnungen
- an die Direktmitglieder

Deutscher Fleischer-Verband
e.V.
Kennedyallee 53
60596 Frankfurt

Tel.: 0 69 / 6 33 02 – 0
Fax: 0 69 / 6 33 02 – 150

E-Mail:
info@fleischerhandwerk.de
www.fleischerhandwerk.de

30. Juni 2020

Systematik der Absenkung der Mehrwertsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten mehrfach über die verschiedenen Beschlüsse zur Absenkung der Mehrwertsteuersätze informiert. Dennoch gibt es nach wie vor viele Nachfragen von Mitgliedsbetrieben, insbesondere was Abgrenzungen angeht. Wir haben deshalb nochmals die Besteuerungssystematik beider Steuerhilfe-Gesetze zusammengefasst:

	bis 30.6.2020	ab 1.7.2020	ab 1.1.2021	ab 1.7.2021
Theke – Fleisch und Wurst	7 %	5 %	7 %	7 %
Imbiss – Speisen in Haus	19 %	5 %	7 %	19 %
Imbiss – Speisen außer Haus	7 %	5 %	7 %	7 %
Getränke	19 %	16 %	19 %	19 %
Partyservice – Gastronomische Dienstleistungen zur Abgabe von Speisen (Ausgabe, Service)	19 %	5 %	7 %	19 %
Verleih – Teller und Besteck	19 %	5 %	7 %	19 %
Partyservice – Dienstleistungen die nicht zur Abgabe von Speisen dienen (Zeltverleih, Musik etc.)	19 %	16 %	19 %	19 %
Verleih – Gläser und Tassen	19 %	16 %	19 %	19 %

Erstes Steuerhilfe-Gesetz – Absenkung 19 % auf 7 %

Der DFV ist der Auffassung, dass gastronomische Leistungen und Verpflegungsleistungen in Analogie den Imbiss und den Partyservice von Fleischereien umfassen. Angelehnt an das Schreiben des BMF vom 20. März 2013, in dem Beispielfälle zur Besteuerungsgrundlage geregelt sind. Hiervon ausgenommen ist die Abgabe von Getränken und Dienstleistungen, die nicht unmittelbar mit Verpflegungsleistungen in einem Zusammenhang stehen, dies sind u.a. der Zeltverleih und das Entertainment etc. Die Steuerabsenkung gilt im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.06.2021.

Zweites Steuerhilfe-Gesetz – Absenkung von 19 % auf 16 % und 7 % auf 5 %

Im Gegensatz zum ersten Steuerhilfegesetz ist das zweite Steuerhilfe-Gesetz nicht branchenspezifisch und als allgemeines Konjunkturpaket zu verstehen. Die Absenkung der Mehrwertsteuersätze erfolgt parallel zu der Mehrwertsteuerabsenkung des ersten Steuerhilfe-Gesetzes und betrifft alle Unternehmen in Deutschland. Die Steuerabsenkung gilt im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020

Offene Fragen

Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass einige Abgrenzungsfragen nicht abschließend geklärt sind, weil es hierzu noch keine verbindlichen Aussagen des Bundesfinanzministeriums (z. B. durch ein BMF-Schreiben) gibt. Vor allem die Frage, was zu den steuerbegünstigten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gehört, kann nur aus der bisherigen Praxis abgeleitet werden (siehe oben).

Es gilt nach unserer Auffassung folgender Grundsatz: Als Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gelten die Abgabe zubereiteter oder nicht zubereiteter Speisen zusammen mit ausreichenden unterstützenden Dienstleistungen, die deren sofortigen Verzehr ermöglichen.

Zu den Möglichkeiten zur konkreten Umsetzung der verschiedenen Mehrwertsteuer-Absenkungen hatten wir am 25. Juni 2020 eine Information über die DFV-App versandt. Sie ist zur weiteren Konkretisierung diesem Rundschreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND



Martin Fuchs
Hauptgeschäftsführer



Hans Christian Blumenau
Betriebswirtschaftliche Beratung